

## Achtzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 238.

Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen der Aufruhr und des Tumults Statt. Nach gänzlicher Stillung der Unruhe kann dasselbe nicht mehr Platz greifen; vielmehr ist selbst das bereits angefangene sogleich zu unterbrechen.

§. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt finden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermassen um sich greifen, daß um dem eingerissenen Uebel Einhalt zu thun nöthig wird, durch standrechtliches Verfahren Schrecken zu verbreiten. In diesen Fällen aber muß immer die landesfürstliche Bestätigung eingeholt, und von dem Kriminalobergerichte die Einleitung getroffen werden,  
daß

daß an diejenigen Orter eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden Verbrechen das standrechtliche Verfahren nöthwendig machen.

§. 240.

Wird nach dieser kundgemachten Bedrohung ein Verbrechen begangen, welches zu dem Standrechte geeignet ist, und es gelangt darüber die Anzeige unmittelbar zu dem Kreisamte, oder zu dem Kriminalgerichte, und durch dieses an das Kreisamt; so hat der Kreishauptmann ungesäumt Vorkehrung zu treffen, damit am nächsten Tage das Standrecht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wann es auf freyem Felde verübt worden, an dem nächst gelegenen Orte zusammen gesetzt werde. Zu diesem Ende a) muß der Kreishauptmann noch am nämlichen, oder wo dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde daselbst eintreffen; b) dem Kriminalrichter auftragen, sich mit zwey Gerichtsbeisitzern ebenfalls einzufinden; c) weiters von dem  
im

im Orte selbst, oder dem nächst befindlichen Magistrate, zwey in dem Rechte geprüfete Rathsmänner zum Standrechte berufen; d) dann sich mit dem nächsten Militärkommando einvernehmen, damit die nöthige Mannschaft abgeordnet werde, um das Standrecht auf alle Fälle zu bedecken; e) weiters der politischen Obrigkeit des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, auftragen, entweder sich selbst oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte in Bereitschaft zu halten, auch die Anstalt zu treffen, daß, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; endlich einen Geistlichen und einen Scharfrichter zur Hand zu halten.

§. 241.

Jeder zu einem Standrechte Berufene hat sich mit Hindansetzung aller andern Geschäfte unter strenger Verantwortung und Strafe zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Doch

Doch soll das Ausbleiben eines der zum Standrechte Vorgerufenen den Gang des Standrechts nicht hemmen; denn sobald fünf der zum Standrechte gehörigen Personen versammelt sind, kann das Standrecht unter dem Vorsitze des Kriminalrichters ungesäumt zusammen treten, und giltig zur Aburtheilung schreiten.

## §. 242.

Sobald alles gehörig vorbereitet, und versammelt ist, wird in Fällen, wo das Standrecht durch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompetenschalle oder Trommelschlage in den bewohntesten Gegenden des aufrührischen Orts, wie auch in den Gegenden, wo die meisten Ausschweifungen und Gewaltthatigkeiten verübt worden, kund gemacht, das Standrecht sitze nun zu Gericht, daher jedermann sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammrottungen zu entfernen, und den zu Stillung des Tumults ergehenden Anordnungen zu fügen habe; widrigenfalls der im Tumulte noch ferners Ergriffene  
nach

nach der Strenge des Standrechts würde behandelt werden. Nach dieser Kundmachung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die als Rädelsführer und Aufwiegler bekannt sind, oder doch durch verübte besonders hoshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten sich der Strenge der standrechtlichen Strafe vor andern schuldig gemacht haben, durch die Wache, welcher von dem Militär, und der Civilbehörde bescheidene und glaubwürdige Kommissarien beizugeben sind, ergriffen, und vor die Sitzung gebracht werden.

§. 243.

Bei dem Standrechte ist in Ansehen der verläßlichen Erhebung der Umstände und eigentlichen Beschaffenheit der That, Auffuchung der Beweise und ihrer Kraft, auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Kriminalverfahren verordnet ist. Aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des standrechtlichen Verfahrens sind: a) daß jeder Schritt des Verfahrens von  
 sei

seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte mündlich, ohne Unterbrechung, behandelt wird; b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankomme, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist, daß folglich Nebenumstände nicht zu untersuchen, auf sonst etwann entdeckte Verbrechen des Untersuchten nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht ausser Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Untersuchten wegen der Mitschuldigen nicht zu verzögern ist; c) daß endlich das Standrecht nicht auseinander gehen darf, bis das Urtheil geschöpft, und vollzogen ist. Daher ein Standrecht immer binnen 24 Stunden geendiget seyn muß.

## S. 244.

Das standrechtliche Verfahren ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit der Untersuchung nicht gebunden. Nur daß der älteste Weisiger der Berathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen hat, was er zu unternehmen und

und wie das Verfahren zu leiten gedens  
ke. Das Standrecht hat das Recht den  
Zeugen, wer er immer sey, augenblicks  
lich vorzurufen, und im Falle der Wei  
gerung mit Gewalt vor das Gericht brin  
gen zu lassen, auch daselbst, so lange  
anzuhalten, als es wegen Gegeneinanz  
derstellung mit andern Zeugen oder mit  
dem Untersuchten zu Erhebung der Wahr  
heit nöthig ist. Des ältesten Beisizers  
Pflicht ist die Fragstücke zu stellen, und  
von den gegebenen Antworten diejenigen  
in das Protokoll zu diktiren, die dem  
künftigen Strafurtheil zum Grunde die  
nen. Auch hat er bei der Berathschla  
gung allezeit die erste Meinung vorzule  
gen. Dem Kriminalrichter liegt ob die  
Stimmen zu sammeln, und den Schluß  
entweder nach den mehreren Stimmen,  
oder bei gleicher Theilung der Meinun  
gen nach derjenigen zu schöpfen, der er  
beizutreten für gut findet. Die Stim  
men werden zuerst von den Beisizern  
aus den Kriminalgerichten, dann von  
denen aus dem Magistrate nach dem Al  
ter in den Dienstesjahren abgefordert.

## §. 245.

Kann der Untersuchte während der zu dem Standrechte bestimmten 24 Stunden nicht gesetzmässig überwiesen werden, aber er hätte auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan, so ist derselbe samt den Untersuchungsakten an das Kriminalgericht einzuliefern, damit wider ihn das ordentliche Verfahren vorgenommen werde.

## §. 246.

Wenn aber der gesetzmässige Beweis erhoben ist, wird sogleich das Strafurtheil gefällt. Dieses muß ohne Verzug kundgemacht und die Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem anständigsten Orte das Strafgerüste errichtet und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Bei dem Standrechte ist die Strafe des überwiesenen Verbrechers in den Fällen des §. 239. immer der Strang. Bei Aufruhr und Tumult aber dient der §. 53. des ersten Theils von dem Gesetze über Verbrechen und Strafen zur Richtschnur.

## §. 247.



§. 247.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Stränge ausfällt, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch die dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 248.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil kann weder Rekurs genommen, noch Begnadigung ange sucht werden.

§. 249.

Ueber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu ver fassen, in dasselbe alles Wesentliche des Verfahrens, besonders was die eigent liche Beschaffenheit der That und Uiberweisung betrifft, sammt den bei der Berathschlagung aufgenommenen Stim men und dem Urtheile einzutragen; das Protokoll von allen, die dem Standrecht beizohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem

Standrechte dem Kriminalobergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedesmal über den ordnungsmässigen Vorgang überzeugen könne.

## Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 250.

**E**s ist die Pflicht des Kriminalgerichts denjenigen, welche durch ein Verbrechen zu Schaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Zurückstellung des ihnen gehörigen Gutes besteht, immer von selbst zu verschaffen; wenn das fremde Gut unter der Habseligkeit des Verbrechers oder Theilnehmers am Verbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Gut an sich gebracht hat, oder in solchen Händen gefunden wird, denen der Verbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese

Zu